

16.11.84

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 98. Sitzung am 8. November 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 10/2169 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

- Drucksache 10/1747 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.12.84

Erster Durchgang: 241/84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des
Bundesfinanzhofs

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1984 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, daÙ angesichts der Geschäftslage des Bundesfinanzhofs die Laufzeit des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs um 3 Jahre verlängert werden muß, bis bei einer Neuordnung des ProzeÙrechts darüber entschieden wird, welche Vorschriften zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung der Verfahren auf Dauer gelten können.

Der Bundesrat weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, daÙ Ende 1985 auch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, dessen Geltungsdauer erst im letzten Jahr verlängert wurde, wieder ausläuft und ggf. erneut verlängert werden muß.

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, nunmehr von zeitlich begrenzten "Entlastungsgesetzen" abzugehen und eine umfassende und dauerhafte Neuordnung des Verfahrensrechtes vorzunehmen.